

HAUPTSATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT LAHR/SCHWARZWALD

VOM 25.09.2006

i. d. F. der Änderungssatzung vom 27.11.2006

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und vom 28.05.2003 (GBL. S. 271), folgende Satzung am 25.09.2006 beschlossen, die durch Beschluss vom 27.11.2006 geändert worden ist.

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Gemeinderatsverfassung.
- (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.
- (3) In der Stadt Lahr werden in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Ortschaften gem. §§ 67 ff der Gemeindeordnung i. V. mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingerichtet.
- (4) Der Ortschaft Kuhbach werden im Rahmen einer Neuabgrenzung gemäß § 68 GemO die Flurstücke Nr. 6151/1 und 3, 4 - 11, 13, 15 - 17, 6169, 6169/1 und 2, 6171/1, 6172, 6173/1 - 3 und 5 des Bereichs Breitmatten der Gemarkung Lahr zugeordnet.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende(r) des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Personalausschuss
2. Technischer Ausschuss
(Planung, Liegenschaften, Technik, Umlegungen)

(2) Vorsitzende(r) der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann den Vorsitz im Einzelfall oder auf Dauer an eine(n) Beigeordnete(n) übertragen.

(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

1. Haupt- und Personalausschuss
 - 16 Mitglieder des Gemeinderats
2. Technischen Ausschuss
 - 16 Mitglieder des Gemeinderats
 - bei Umlegungen als Beamte/r des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der/die Leiter/in des städt. Vermessungsamts als stimmberechtigtes Mitglied
 - bei Umlegungen als Bausachverständige/r mit Erfahrung in der Bauleitplanung der/die Leiter/in des Stadtplanungsamts als beratendes Mitglied

(4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt/vertreten (persönliche Stellvertreter/-innen). Ist/sind auch der/die persönliche Stellvertreter/-innen verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter/in in Anspruch genommene/r Stellvertreter/in (Stellvertretung in Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/-innen zu entscheiden.

§ 5
**Stellvertreter des Oberbürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin**

(1) Als Vertreter/Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister/-in" bestellt. Der/Die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Vertreter/Vertreterin des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin.

(2) Die Bürgermeister/-innen vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftsbereich.

(3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die diese/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder den Ortschaftsräten übertragen hat.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 Gebrauch macht.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgaben-gebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses gehört.
- (2) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Haupt- und Personalausschuss

Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist:

- a) Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--.
- b) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zur Höhe von Euro 100.000,--, sofern nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 1 Buchst. f) oder der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 4 Ziff. 3 zuständig ist.
- c) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--. Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen innerhalb der Wertgrenze von mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--; für

befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag von mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- im Einzelfall.

d) Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von mehr als Euro 5.000,-- bis Euro 25.000,--.

e) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 5.000,--, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

f) aufgehoben

g) Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 1 Buchst. p) zuständig ist.

h) Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 50.000,--, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,-- bis Euro 25.000,--.

j) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

k) Konversionsangelegenheiten

l) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12

m) Einstellung und Eingruppierung, soweit nicht Bewährungs- und Zeitaufstieg, nach dem TVÜ bis 30.09.2007, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13.

n) Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des gehobenen und höheren Dienstes.

§ 10

Technischer Ausschuss (Planung, Liegenschaften, Technik)

Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen:

a) Die Genehmigung der Pläne für kleine städtische Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 250.000,--.

b) Der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,-- bei folgenden Aufgabengebieten:

aa) Hochbau einschl. der Unterhaltung städtischer Gebäude,

bb) Tiefbau einschl. Bauhof, Fuhrpark, Straßenreinigung und Stadtentwässerung,

cc) öffentliche Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Wald,

dd) Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.

ee) Planungsaufträge

d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken im Wert von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.

e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich über Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich über Euro 5.000,--.

f) Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.

g) Zustimmung zur Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht.

h) Einleitung und Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

i) Selbständige Durchführung von Grenzregelungen und vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:

a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art.

b) Ernennung und Entlassung von Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren und gehobenen Dienstes; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontären.

c) aufgehoben

d) aa) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes.

bb) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10.

cc) Vollzug von Bewährungs- und Zeitaufstieg nach dem TVÜ bis 30.09.2007.

dd) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten.

ee) Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Antrag

ff) Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes

e) Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu Euro 100.000,--; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten, persönliche Ausgaben und dergl.) unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 30.000,--.

g) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine und dergl. bis zu Euro 5.000,--.

h) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 500,--.

i) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.

j) Erwerb und Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken bis zu Euro 75.000,--.

- k) Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten bis zu Euro 75.000,--.
 - l) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.
 - m) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,--.
 - n) Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, sowie Abschluss von Vergleichen, soweit diese den Betrag von Euro 10.000,-- nicht übersteigen; für befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag bis Euro 25.000,-- im Einzelfall.
 - o) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches bei Bauvorhaben, die keine höheren Baukosten als Euro 275.000,-- verursachen oder die zu keiner äußeren Veränderung der baulichen Anlagen führen.
 - p) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--.
 - q) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 25.000,-- beträgt.
 - r) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.
 - s) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.
 - t) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,-- nicht übersteigt.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Beigeordneten oder andere leitende Beamte/Beamtinnen zu übertragen.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Angelegenheit, die auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen ist, an sich ziehen.

III. Der Ortschaftsrat

§ 12

Bildung des Ortschaftsrates

(1) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil

Hugsweier besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Kippenheimweiler besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Kuhbach besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Langenwinkel besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Mietersheim besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Reichenbach besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Sulz besteht aus	12 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben;

b) die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften;

c) die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen;

d) der Ausbau und die Unterhaltung der Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;

e) die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte;

f) Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen;

g) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und

Polizeiverordnungen;

h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

i) das Feuerwehrwesen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen den Bereich des Stadtteils betreffen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:

1. Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin;

2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 25.000,-- Euro bis zu 100.000,-- Euro; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 20.000,--;

4. Verkauf, Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,-- jährlich;

5. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien:

- a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen
- b) der Kultur- und Sportpflege
- c) der Park-, Grünanlagen und Biotope
- d) des Friedhofes
- e) der Kinderspielplätze und Kindergärten
- f) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe
- g) des Fremdenverkehrswesens

6. Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine.

7. Zustimmung zur Wahl des Leiters / der Leiterin der Abteilung der Feuerwehr des Stadtteils.

8. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.

9. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen.

10. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.

12. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 2.500,- nicht übersteigt.

§ 14

Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz bleibt jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 6 der "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr" eingerichtet.

§ 15

Zuständigkeit des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

1. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er/Sie nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

2. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann auf Vorschlag des Ortschaftsrates zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin bestellt werden.

§ 16

Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 02.12.2002, 15.12.2003, 13.09.2004 und 30.05.2005 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 28.11.2006

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen am 4. Oktober 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 09.10.2006

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister